

**Satzung
der Ortsgemeinde Engelstadt
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Engelstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Ausgefertigt:

Engelstadt, den 16.06.1999
gez. Schmitt, Ortsbürgermeister

